

Aktenzeichen: 2 AZN 13/84

Bundesarbeitsgericht 2. Senat

Beschluß vom 8. März 1984

- 2 AZN 13/84 -

I. Arbeitsgericht

Berlin

Urteil vom 17. Januar 1983

- 27 Ca 369/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Berlin

Urteil vom 9. November 1983

- 6 Sa 29/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde - Grundsatz

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72, § 72 a Grundsatz

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZN 13/84

6 Sa 29/83 Berlin

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 8. März 1984 durch den Vorsitzenden Richter Hillebrecht, die Richter Triebfürst und Dr. Weller sowie die ehrenamtlichen Richter Sickert und Ramdohr beschlossen:

1. Auf die Beschwerde der Beklagten wird die Revision gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 9. November 1983 - 6 Sa 29/83 - zugelassen.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind Teil



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

des Revisionsverfahrens.

G r ü n d e :

Auf Antrag des Beklagten war die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung i.S. des § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG zuzulassen.

Die Parteien streiten um die Wirksamkeit eines Arbeitsvertrages, durch den die Klägerin zum 18. August 1981 bis zum Ende der Weihnachtssaison 1981 eingestellt worden ist. Wie die Beklagte ordnungsgemäß dargelegt hat, beruht das anzufechtende Urteil auf der Auslegung von § 2 Ziff. 6 des Bundesmanteltarifvertrages für die Angestellten, gewerblichen Arbeitnehmer und Auszubildenden der Süßwaren-Industrie für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und für Berlin-West vom 23. März 1979. Nach dieser Bestimmung gelten Arbeitsverhältnisse gewerblicher Arbeitnehmer, die für saisonmäßig bedingte Arbeiten zusätzlich eingestellt werden, als von vornherein zum Saisonschluß befristet. Streitig ist zwischen den Parteien, ob unter saisonmäßig bedingten Arbeiten nur Tätigkeiten in der Produktion oder auch ein zusätzlicher Bedarf an Reinigungspersonal zu verstehen ist. Diese Frage ist bislang höchstrichterlich nicht geklärt, so daß die Zulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung geboten ist.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Rechtsmittelbelehrung

Die Beklagte kann gegen das vorgenannte Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin Revision innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zustellung dieses Beschlusses beim Bundesarbeitsgericht, Graf-Bernadotte-Platz 3, 3500 Kassel, einlegen.

Die Revision ist gleichzeitig oder innerhalb eines Monats nach ihrer Einlegung schriftlich zu begründen. Revision und Revisionsbegründung müssen von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Hillebrecht

Triebfürst

Dr. Weller

Sickert

Ramdohr



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)